

III/3641

(Sachbearbeiter: Herr Kaiser, ☎ 2280)

**Städtischer Vollzugsdienst;  
Jahresbericht 2003**

- I. In Anlage wird der Jahresbericht des städt. Vollzugsdienst übergeben.
  
- II. SVA/AL - z. K.
  
- III. Ref. III - z. K.

Fürth, 13.02.04  
Straßenverkehrsamt  
I. A.



# **Städtischer Vollzugsdienst**

# **Jahresbericht 2003**

Sachbearbeiter: Herr Kaiser, ☎ 974-2280

## **Bericht 2003**

### **1. Historie:**

Seit Jahren führten Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen, wilde Müllablagerungen an den im Stadtgebiet bereitgestellten Recycling-Containern und Verschmutzungen in der Fußgängerzone zu Klagen in der Bevölkerung.

Von Bedeutung sind vor allem die daraus abzuleitenden Negativtendenzen für die Stadt selbst. Die Verschmutzungen im Stadtgebiet wirken sich hinderlich hinsichtlich positiver Initiativen zur Attraktivitätssteigerung aus, verstärkten die Negativstimmung in der Bevölkerung und leisteten dem Entstehen von Vandalismus und Verwahrlosung Vorschub.

Der Fürther Stadtrat reagierte im Sommer 1997 mit der Aktion „Sauberes Fürth – 8-Punkte-Programm“ auf die Problematik. Kernpunkt der Aktion war eine Kombination ordnungsrechtlicher Maßnahmen mit einem erhöhten Leistungsangebot in der Stadtreinigung.

Bestandteil der ordnungsrechtlichen Maßnahmen war die Absicht der Stadt Fürth, Verstöße gegen städtisches Ordnungsrecht mit eigenen Dienstkräften zu verfolgen.

Die Stadt Fürth verfügt über eine ganze Reihe ortsrechtlicher Grundlagen, um Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsgrundes, der Erholungs- und Grünanlagen zu unterbinden. Trotz hohen Engagements kann die erwünschte und allgemein als notwendig erachtete Verfolgung von Verstößen gegen das städtische Ortsrecht von der Polizei allein nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet werden.

Dem Stadtrat wurde daher die Schaffung eines eigenen kommunalen Ordnungsdienstes empfohlen. Im wesentlichen obliegt dem kommunalen Ordnungsdienst – dessen Bezeichnung in Fürth Städtischer Vollzugsdienst (VzD) lautet – der Vollzug städtischer Verordnungen und Satzungen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund Verstößen u. a. gegen die

- Erholungsanlagen-Satzung
- Reinehalte-Verordnung
- Sondernutzungssatzung
- Abfallwirtschaftssatzung
- Friedhof-Satzung
- Entwässerungssatzung
- Hundehaltungsverordnung
- Taubenverordnung

Der Dienstbetrieb des Vollzugsdienstes wurde im Oktober 1998 aufgenommen.

### **2. Organisation, Personal und Ausrüstung**

Der VzD ist keine eigenständige Organisationseinheit, sondern personell und organisatorisch in die kommunale Verkehrsüberwachung integriert. Diese Lösung bot sich an, da die Schaffung von zusätzlichen Planstellen angesichts der Haushaltssituation ausschied und die Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit in der kommunalen Verkehrsüberwachung über Ortskenntnis und Außendienst Erfahrung verfügen.

Für den Dienstbetrieb gilt die Dienstanweisung der kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Besonderheiten des VzD sind durch eine ergänzende Dienstanweisung für den städtischen Vollzugsdienst berücksichtigt.

Für die Tätigkeiten des Vollzugsdienstes wurden vier Stellen des Verkehrsüberwachungsdienstes umgewandelt und mit bereits vorhandenem Personal besetzt.

Hinsichtlich der Bekleidung orientiert sich der VzD grundsätzlich an der Uniform der kommunalen Verkehrsüberwachung. Unterschiede sind nur durch andere Abzeichen an der Uniform erkennbar. Sämtliche Außendienstmitarbeiter/innen des Vollzugsdienstes sind mit einem Teleskop-Schlagstock sowie einem Pfefferspray ausgestattet. Zusätzlich wird je Streife ein mobiles Datenerfassungsgerät zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Verkehrs sowie ein Handy mitgeführt.

### **3. Kosten:**

Personal- und Sachkosten belaufen sich jährlich auf ca. 150.000,- €. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Verwarngeldern i. H. v. ca. 95.000,- € (brutto). Abzüglich der unbezahlten und damit zur Anzeige bei der Zentralen Bußgeldstelle gebrachten und abzüglich der eingestellten Verwarnungen (insg. ca. 23 %) ergeben die Einnahmen letztendlich ca. 73.000,- €.

Der VzD trägt wesentlich zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Die Tätigkeit ist zwangsläufig mit Kosten für den städtischen Haushalt verbunden. Der Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen ist jedoch aufgrund des Auftrages nicht möglich (vgl. Polizei, BGS).

### **4. Einsatzgeschehen:**

Der städt. Vollzugsdienst bestreift in Doppelstreife regelmäßig das gesamte Stadtgebiet. Die Schwerpunkte sind unten dargestellter Auflistung zu entnehmen. Sofern aus organisatorischen Gründen (Urlaub, Krankheit etc.) keine Doppelstreife gelaufen werden kann, verfolgt die verbleibende Außendienstkraft Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr.

Der Aufgabenschwerpunkt des VzD liegt nicht nur im Bereich der Verunreinigung, sondern umfasst auch sicherheitsrelevante Aspekte. Der Vollzug städtischer Satzungen und Verordnungen verhilft dem Ortsrecht zur notwendigen Akzeptanz. Ca. 18.000 Bürgerkontakte (mit Verkehrsordnungswidrigkeiten) pro Jahr bekräftigen diese Einschätzung.

Der (je nach Schicht) flexible Einsatz an sog. Brennpunkten erfordert von den Mitarbeitern Durchsetzungsvermögen gegenüber ordnungswidrig handelnden Bürgern, aber auch Verhandlungsgeschick sowie das Gespür für Situationen, in denen mal das „Auge zgedrückt“ werden sollte. Im Gespräch zeigen sich die Betroffenen überwiegend einsichtig.

Seit November 2002 werden durch den VzD Kontrollen des fließenden Verkehrs in der Fußgängerzone durchgeführt. Im Jahr 2003 wurden insges. 180 Verwarnungen ausgesprochen, davon ca. 100 durch den Vollzugsdienst (fast 1000 mündliche Verwarnungen an Radfahrer, ca. 600 durch den Vollzugsdienst). Das kostenpflichtige Verwarnen von Radfahrern in der Fußgängerzone stellt nach wie vor ein Problem dar. Gerade Radfahrer die sich nicht an die Weisungen der Verkehrsüberwachung halten und ihre Fahrt trotz Halteaufforderung fortsetzen, können nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Das Anhalten per Zwang entspräche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ebenso schwierig gestaltet sich die Überprüfung der Personalien von Radfahrern, die zwar anhalten, aber keinen Ausweis mitführen. Die gemachten Angaben können vor Ort nicht auf Richtigkeit überprüft werden.

Kostenpflichtige Verwarnungen an Radfahrer wurden aus o. g. Gründen noch nicht ausgesprochen.

Der VzD trägt wesentlich zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Allerdings sollten manche Tätigkeiten des VzD auf den Prüfstand gebracht werden:

Die Fahrten zur Überprüfung der Einhaltung der Kehrpflicht (Reinhalteverordnung) stellen einen großen Zeit-/Kostenfaktor dar. In der Praxis haben sich nach unserer Ansicht die bisherigen Vorgehensweisen nicht bewährt. In den Sommermonaten nimmt diese Tätigkeit bis zu ca. 40 % der Außendienstzeit in Anspruch. Es wird vorgeschlagen, den städt. Vollzugsdienst von diesen Aufgaben zu befreien und diese Tätigkeiten dem Amt zuzuordnen, von welchem die Verschmutzung festgestellt wird (TfA). Die weitere Bearbeitung (evtl. Bußgeldbescheid) erfolgt ohnehin durch das Tiefbauamt. Dadurch werden Wege und Zeit gespart.

Die im Vollzugsdienst frei werdenden Kapazitäten (Personal und Dienst-Kfz) könnten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, auch im nicht innerstädtischen Bereich, genutzt werden.

Eine weitere Aufgabe für den VzD ergibt sich seit Anfang 2003 durch die geänderte Zuständigkeitsregelung im Bereich der Fahrerermittlungen im fließenden Verkehr. Die Stadt Fürth ist nunmehr verpflichtet, in Amtshilfe für andere bayerische kommunale Verfolgungsbehörden Personalien von Betroffenen festzustellen. Dazu sind zusätzliche Ermittlungen am Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen erforderlich. Das Amtshilfeersuchen betrifft Geschwindigkeitsverstöße, die direkt an das Straßenverkehrsamt adressiert sind und deshalb nicht durch den Erhebungsdienst des Haupt- und Organisationsamt abgearbeitet werden (kurze Frist).

Zahlreiche Sondereinsätze für andere Dienststellen werden durch den Vollzugsdienst erledigt. Die Einhaltung der Storchenschutzverordnung oder Überwachung des Fürther Friedhofs zeigt nur einen kleinen Abriss der großen Bandbreite des Einsatzgebiets unseres Vollzugsdienstes.

Durch den Vollzugsdienst werden auch Verwarnungen des ruhenden Verkehrs ausgesprochen (siehe Ausführungen oben).

#### **5. Prognose für 2004:**

Für das laufende Jahr ist es geplant, die Überwachung der Fußgängerzonen zu intensivieren. Sowohl bei Geschäftsleuten als auch bei Passanten wurden die, in den Sommermonaten regelmäßigen Einsätze begrüßt. In Zusammenarbeit mit der PD Fürth wird versucht das Problem mit den Radfahrern anzugehen. Gebührenpflichtige Verwarnungen werden aus o. g. Gründen dann jedoch nur sporadisch ausgesprochen werden können.

Wie bisher auch werden durch Schwerpunktaktionen Verstöße von Tierhaltern gegen städt. Satzungen (Hundehalteverordnung, Reinhalteverordnung, Erholungsanlagensatzung) kostenpflichtig verwarnt bzw. durch Bußgeldbescheid geahndet. Um in diesem Bereich entsprechend auf Verstöße noch besser reagieren zu können, ist eine Weiterbildung bei der Hundestaffel des Polizeipräsidium Mittelfranken vorgesehen. Durch die Änderung der Reinhalteverordnung werden dieses Jahr verstärkt Verstöße

sehen. Durch die Änderung der Reinhalteverordnung werden dieses Jahr verstärkt Verstöße gegen das ehemalige „Tütenmitführgebot“ geahndet.

**6. Fazit:**

Der Vollzugsdienst ergänzt im Bereich des Vollzuges städtischer Satzungen und Verordnungen den Tätigkeitsbereich der Polizei und ist eine (nicht nur von Bürgern) geschätzte und notwendige Einrichtung (vgl. auch Erfahrungsberichte Kommunalen Vollzugsdienst). Das mit dem Vollzugsdienst verfolgte Ziel (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Ortsrecht) wird erreicht. Die Änderung einzelner Verfahrensabläufe könnte die Effektivität weiter steigern.

## Bericht 2003 in Zahlen

### **Vollzug der StVO i. V. m. OWiG**

Verwarnungen mit Verkehrsordnungswidrigkeiten (Kfz)	8341*
davon fließender Verkehr Fußgängerzone	100

\*entspricht ca. 15 % der gesamten Verwarnungen des SVA

mündliche Verwarnungen Verkehrsordnungswidrigkeiten (Radfahrer)	ca. 1000
---	----------

### **Vollzug der Reinhaltungsverordnung und Sondernutzungssatzung**

#### **Reinhaltungsverordnung**

Reinhaltekontrollen gem. Bescheid Tiefbauamt	1177
davon nach 1. Kontrolle erledigt	852
davon nach 2. Kontrolle erledigt	325

#### **Sondernutzungssatzung**

Kontrollen	170
Beanstandungen (Meldungen an Tiefbauamt)	10

### **Vollzug der Erholungsanlagensatzung/Friedhofssatzung/ Hundehalteverordnung/Taubenverordnung**

#### **Hundehalter**

Mündliche Verwarnungen Hundehalter	280
Gebührenpfl. Verwarnungen/angezeigte Hundehalter	6

#### **Stadtspark**

Tageseinsätze	220
Nachteinsätze	70

#### **Spielplätze**

Einsätze	900
Platzverweise an Jugendliche	35

#### **Sonstige Erholungsanlagen**

Einsätze	104
----------	-----

#### **Friedhof**

Einsätze zur Unterbindung des Radfahrens	130
Radfahrer belehrt	320
Radfahrer kostenpflichtig verwarnt	38

**Sonstiger Aufgabenbereich**

Meldungen von festgestellten Müllablagerungen an Upl. 30

**Sondereinsätze** (Kontrollen und Streifen aufgrund Bitten anderer Dienststellen) 552

davon Ordnungsamt 10

davon Direktorium 60

davon Straßenverkehrsamt/Verkehrsaufsicht 125

davon Tiefbauamt 13

davon Grünflächenamt 104

davon Bürgerbeschwerden 240

Sonstige Bürgerkontakte

davon Belehrungen/Ermahnungen (ca. 2 pro Tag) ca. 1680

davon Auskünfte (ca. 4 pro Tag) ca. 3360

**Bürgerkontakte insgesamt: ca. 18.000**